

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

<input type="checkbox"/> Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Schulausschuss	09.05.2019	

Betreff:

Gesetz zur Reform der Pflegeberufe - generalistische Pflegeausbildung

Sachverhalt:

Die Gruppe RotGrünPlus im Kreistag Wittmund hat gebeten, das Thema „generalistische Pflegeausbildung“ auf die Tagesordnung zu setzen.

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen grundsätzlichen Einblick in die Thematik.

Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (PfIBG)

Der Bundestag hat am 22.06.2017 die Reform der Pflegeberufe beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 07.07.2017. Das Gesetz tritt stufenweise in Kraft, um die Grundlage zu schaffen, damit z. B. rechtzeitig vor Beginn der neuen Ausbildungen die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die Finanzierungsverordnung vorgelegt werden können. Im Wesentlichen werden nach Mitteilung des Bundesgesundheitsministeriums vom 06.12.2018 folgende Regelungen getroffen:

- Die bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden in einem neuen Pflegeberufegesetz zusammengeführt.
- Alle Auszubildenden erhalten zwei Jahre lang eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, in der sie einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung wählen. Auszubildende, die im dritten Ausbildungsjahr die generalistische Ausbildung fortsetzen, erwerben den Berufsabschluss „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“.
- Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können wählen, ob sie – statt die generalistische Ausbildung fortzusetzen – einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben wollen.
- Sechs Jahre nach Beginn der neuen Ausbildungen soll überprüft werden, ob für die gesonderten Berufsabschlüsse in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege weiterhin Bedarf besteht.
- Nach zwei Dritteln der Ausbildung wird eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eingeführt. Den Ländern wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, die mit der Zwischenprüfung festgestellten Kompetenzen im Rahmen einer Pflegeassistenz- oder –helferausbildung anzuerkennen. Ein Bestehen der Prüfung ist nicht erforderlich, um die Ausbildung fortzuführen.

- Vorbehaltene Tätigkeiten sind in § 4 geregelt. Für den Pflegebereich werden damit erstmals bestimmte berufliche Tätigkeiten, die dem Pflegeberuf nach dem Gesetz vorbehalten sind, also nur von entsprechend ausgebildetem Personal ausgeführt werden darf, geregelt.
- Ergänzend zur beruflichen Pflegeausbildung wird ein Pflegestudium eingeführt.
- Zukünftig wird kein Schulgeld mehr gezahlt werden. Zudem haben die Auszubildenden Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung.
- Die Finanzierung der Pflegeausbildung wird neu geregelt. Sie erfolgt einheitlich über Landesfonds und ermöglicht damit bundesweit eine qualitätsgesicherte und wohnortnahe Ausbildung. Durch ein Umlageverfahren werden ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen gleichermaßen zur Finanzierung herangezogen.
- Wie bisher werden bei Umschulungen Lehrgangskosten durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter übernommen; dabei wird die Möglichkeit zur dreijährigen Umschulungsförderung dauerhaft verankert. Auszubildende werden auch dafür nicht mit Kosten belastet.
- Die neue generalistische Pflegeausbildung wird über die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den anderen EU-Mitgliedsstaaten automatisch anerkannt werden. Die gesonderten Abschlüsse in der Altenpflege und der Kinderkrankenpflege können weiterhin im Rahmen einer Einzelfallprüfung in anderen EU-Mitgliedsstaaten anerkannt werden.
- Die neuen Pflegeausbildungen werden im Jahr 2020 beginnen.

Der Bundesrat hat am 21.09.2018 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV) zugestimmt. Die PflAFinV ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Die PflAPrV sieht ein gestuftes Inkrafttreten bis zum 01.01.2020 vor.

Umsetzung der Pflegeberufereform auf Landesebene

Mit der Reform der Pflegeberufe werden die bisherigen Finanzierungsbedingungen für Ausbildungen in Krankenhäusern und in Pflegeeinrichtungen und auch die bestehende Schullandschaft grundlegend verändert. Der aktuelle Sachstand lässt sich nach Mitteilung des Nds. Landkreistages wie folgt darstellen (Auszug aus dem NLT-Rundschreiben vom 14.11.2018)

- **Ausbildungsallianz Niedersachsen**
Die Ausbildungsallianz Niedersachsen ist ein Zusammenschluss von 20 Verbänden und Arbeitsgemeinschaften, die die Verantwortung für die Pflegeausbildung in Niedersachsen tragen. Die Allianz hat insbesondere das Ziel, den Übergang der Finanzierung der Pflegeberufe auf Basis des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) hin zum neuen PfIBG möglichst reibungslos zu gestalten und die bisherige im Vergleich zur Altenpflege komfortable Ausbildungsfinanzierung zu erhalten.
- **Ausbildungsfonds**
Das Nds. Ministerium für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit (MS) hat sich entschlossen, die künftige Ausbildung in Niedersachsen pauschaliert zu finanzieren. Zu diesem Zweck wird ein Ausgleichsfonds geschaffen, dessen Geschäftsstelle bei der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft (NKG) verortet ist.

Schulrecht (wesentliche Punkte)

- Die in Ausführung der bundesrechtlichen Vorgaben notwendigen zusätzlichen Regelungen sollen in der Verordnung über berufsbildenden Schulen (BbS-VO) als eigene Anlage konkretisiert werden.

- Der Bildungsgang wird als Berufsschule geführt. (Hinweis: Im Gespräch ist mittlerweile die Bezeichnung „Berufsfachschule Pflege“.)
- Ein eigener Landeslehrplan oder Rahmenrichtlinien für Niedersachsen wird bzw. werden nicht erstellt. Der Rahmenausbildungsplan und der Rahmenlehrplan des Bundes sollen übernommen werden.
- Lehrkräfte, die 2019 in einem Ausbildungsgang nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG)/Krankenpflegegesetz (KrPflG) unterrichtet haben, haben nach den gesetzlichen Regelungen einen Bestandsschutz für ihr Berufsleben hinsichtlich ihrer Lehrberechtigung.
- Es sind 2.100 Unterrichtsstunden an Schulen zu erteilen.
- Der Unterricht kann in den Schulen für die generalistische Ausbildung und anderen Berufsbezeichnungen in Klasse 3 auch durch Binnendifferenzierung in einer Klasse durchgeführt werden. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass Schülerinnen und Schüler bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 PflBG die Schule wechseln müssen.
- Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung.
- Die Verantwortung für die praktischen Ausbildungsplätze und die Organisation der praktischen Ausbildung liegt beim Träger der praktischen Ausbildung. Die „Ausbildungsallianz Niedersachsen“ wurde geschlossen, um Ausbildungsplätze bereitzustellen.
- Es wird davon ausgegangen, dass sich durch Rotationsmodelle Ausbildungsplätze in allen Versorgungsbereichen sichern lassen.
- Finanzierung:
 1. Alle bisher an den Ausbildungen beteiligten Institutionen zahlen in den Ausbildungsfonds (bei der Nieders. Krankenhausgesellschaft) ein. Aus diesem Fonds werden sowohl die schulische als auch die praktische Ausbildung finanziert.
 2. Für Schulen in freier Trägerschaft wird keine Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) gezahlt. Sie werden ausschließlich aus dem Ausbildungsfonds finanziert. Auszahlungen des Ausbildungsfonds für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen vereinnahmt das Land. Öffentliche Schulen werden wie bisher budgetiert und kommen mit dem Ausbildungsfonds nicht in Berührung.
 3. Die Ausbildungsbudgets werden als Pauschalen verhandelt.
 4. Für öffentliche berufsbildende Schulen wird das Land eine eigene Rechtsträgerschaft einrichten, um die Mittel aus dem Ausbildungsfonds zu vereinnahmen (voraussichtlich Landesschulbehörde).
 5. Mietzahlungen oder Investitionskosten können nicht durch den Ausbildungsfonds übernommen werden. Dies trifft insbesondere Altenpflegesschulen in freier Trägerschaft. Ein Ausgleich seitens des Landes ist vorgesehen. Investitionskosten für berufsbildende Schulen trägt der Schulträger.

Auswirkungen auf die Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wittmund

Nach Mitteilung des Kultusministeriums werden die Schulen laufend über den Sachstand informiert und in Projektgruppen eingebunden.

Frau Schulleiterin Steinröder und Herr Stickel als Abteilungsleiter Pflege/Sozialpädagogik werden in der Sitzung ergänzend berichten und auch die voraussichtlichen Auswirkungen auf das berufsbildende Schulwesen im Landkreis Wittmund benennen.

Wittmund, den 25.04.2019
gez. *Stigler* (Amtsleiter)

Anlagenverzeichnis: